

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Unterstützung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Stadt Norderstedt zur Wahrung der Hilfsfristen im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

zwischen der
Stadt Norderstedt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Elke Christina Roeder
Rathausallee 50
22846 Norderstedt und

der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Bauer
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg,

nachfolgend Vertragspartner genannt.

Aufgrund der Beschlussfassungen der Stadtvertretung Norderstedt vom (...) und der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom ... wird auf Grundlage der §§ 122 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Unterstützung der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung der freiwilligen Feuerwehr Henstedt-Ulzburg durch die Feuerwehr Norderstedt.
- (2) Es erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung bei den unter Absatz 3 genannten hilfsfristrelevanten Einsatzstichworten.
- (3) Hilfsfristrelevante Einsätze sind mit den Einsatzstichworten
 - Feuer mittel,
 - Feuer groß,
 - Feuer Krankenhaus/Altenheim,
 - Feuer Kfz und Verkehrsunfall (Person klemmt)

belegt.

- (4) Das Kooperationsgebiet umfasst den Süden des Ortsteils Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit den Straßen /Straßenabschnitten
Wilstedter Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Am Heidberg 38 A - 60 und 41 A - 71, Rondeel, Theodor-Storm-Straße 1 A - 17 A und 2 - 18 A, Middelweg, Fritz-Reuter-Straße, Klaus-Groth-Straße, Im Forst, Norderstedter Straße 1 - 25 A und 2 - 24, Rhener Kehre, Matthias-Claudius-Straße, Hermann-Löns-Straße, Herderweg, Am Ring, Wulffsche Kehre, Lessingstraße, Kleistring, Immbarg 20 A - 48 und 33 - 49, Tannenweg, Friedrich-Hebbel-Ring, Gräflingsberg, Heidelweg, Am Wittmoor und Wittmoortwiete.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Henstedt-Ulzburg ist in ihrem Einsatzgebiet für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes verantwortlich.
- (2) Die Einsatzleitung hat die zuerst eintreffenden Gemeindefeuerwehr.
- (3) Liegt die Einsatzleitung zunächst bei der Feuerwehr Norderstedt, übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Henstedt-Ulzburg nach Eintreffen die Leitung, sofern sie zeitnah am Einsatzort eintrifft und der Einsatz noch nicht weit fortgeschritten ist.
- (4) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg stellt die Stadt Norderstedt, ihre Mitarbeiter und die Mitglieder der Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus durchgeführten Einsätzen frei, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt entsprechend für Schäden der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Ein Rückgriff im Schadenfall findet nicht statt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

§ 3 Umsetzung

Die Feuerwehr Norderstedt setzt den Inhalt durch entsprechende Änderung Ihrer Alarm- und Ausrückordnung um.

Sämtliche Änderungen im Kooperationsgebiet (Straßensperrungen, Bau von besonderen Gebäuden) sind umgehend zu melden.

§ 4 Kostenerstattung

Die Kosten für die gemeindeübergreifende Löschhilfe werden nach der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Norderstedt für jeden erfolgten Einsatz abgerechnet.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen und tritt am 15.04.2019 in Kraft und endet am 14.04.2022. Für eine Verlängerung ist eine erneute Beschlussfassung der jeweiligen Gremien erforderlich. Sollte die von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geplante zusätzliche Feuerwache im Ortsteil Rhen vor Ablauf dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden, endet die gemeindeübergreifende Löschhilfe zu diesem Zeitpunkt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Kooperationspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

Norderstedt, den (...)

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt

Henstedt-Ulzburg, den (...)

Stefan Bauer
Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg